



ARGE Jugend

Neunburg vorm Wald

**Förderrichtlinien
für die Jugendarbeit
in der Stadt Neunburg vorm Wald**

(Stand: 13. Dezember 2016)

Arbeitsgemeinschaft der Jugendgruppen in der Stadt Neunburg vorm Wald

Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in Neunburg vorm Wald gemäß Art. 17 BayKJHG

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlage der Förderung

Grundlage der Förderrichtlinien bildet die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendgruppen in der Stadt Neunburg vorm Wald (im folgenden „ARGE“ genannt).

2. Bereitstellung der Zuschüsse

Bei den Zuschüssen handelt es sich ausschließlich um Mittel der Stadt Neunburg vorm Wald, die diese der ARGE für ihre Mitgliedsverbände und -Vereine, für die Jugendarbeit im Bereich der Gemeinde Neunburg vorm Wald zur Verfügung stellt.

3. Förderungsfähige Gruppen

Es werden nur Mitglieder - JugendleiterInnen und Führungskräfte eines Verbandes eingeschlossen - bezuschusst,

- a) deren Hauptwohnung in Neunburg vorm Wald ist,
- b) die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (JugendleiterInnen und Führungskräfte der Gruppe ausgenommen)
- c) die Mitglieder eines Vereines oder Verbandes sind, der in der ARGE aufgenommen ist.

4. Art der Zuschüsse

Die Unterteilung der Zuschüsse ergibt sich aus der Zuschussübersicht (Nr. II der Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in Neunburg vorm Wald).

5. Verfahren

- a) Zuschüsse werden nur auf Antrag bewilligt. Für die Antragstellung sind die jeweiligen Formblätter zu verwenden.
- b) Zuschussanträge sind ausschließlich an die ARGE zu richten und können bei der Stadtverwaltung Neunburg vorm Wald eingereicht werden.
- c) Den Stichtag für die Einreichungsfrist setzt die Vorstandschaft der ARGE fest und gibt ihn rechtzeitig bekannt.
- d) Verspätet eingehende Zuschussanträge finden keine Berücksichtigung (im Zweifelsfalle gilt das Datum des Poststempels).

6. Entscheidung über die Bewilligung

- a) Die ARGE-Vorstandschaft erarbeitet den Zuschussplan, legt ihn der Vollversammlung vor und leitet ihn an den Stadtrat zur Genehmigung weiter.
- b) Die vorgesehenen Leistungen können gekürzt oder ganz gestrichen werden, wenn keine Mittel mehr vorhanden sind.
- c) Die Zuschüsse können prozentual nach den eingegangenen Zuschussanträgen verteilt werden.
- d) In besonderen Fällen ist die ARGE-Vorstandschaft berechtigt, von den Förderrichtlinien und der Zuschussübersicht abzuweichen und andere Kriterien für eine Bezuschussung heranzuziehen.

7. Auszahlung

- a) Nach der Beschlussfassung über den Zuschussantrag (Bewilligung) ergeht an den Verein bzw. Verband ein Bewilligungsbescheid.
- b) Die Auszahlung wird von der ARGE vorgenommen, sobald die Mittel vorhanden sind und die Bewilligung beschlossen ist.
- c) Es werden nur Zuschussbeträge über 20,-- € ausbezahlt.
- d) Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten und vom Stadtrat genehmigten Mittel gewährt werden.

8. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 01.11. bis zum 31.10. des folgenden Jahres.

9. Nicht verbrauchte Zuschüsse

Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel können auf Antrag und nach Genehmigung durch den Stadtrat für außergewöhnliche Maßnahmen der ARGE ausgegeben werden. Sie sollen verwendet werden für die Beschaffung von Materialien, die allen Jugendgruppen zur Verfügung stehen, oder als Rücklage für größere Veranstaltungen. Die ARGE-Vorstandschaft entscheidet unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus der Vollversammlung.

10. Schlußbemerkungen

Zuschüsse sind Steuergelder. Sie müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Zuschüsse können zurückgefordert werden. Vorsätzliche Falschangaben können zu einer Antragsperrfrist führen.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in Neunburg vorm Wald wurden in der Vollversammlung der ARGE am 30.11.1988 beschossen und treten sofort in Kraft. Diese Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in Neunburg vorm Wald wurden in der Vollversammlung am 24.07.1996 in I Nummer 4 und II, 09.12.1998 in Nummer II, 03.06.2004 in I Nummer 7 b und c sowie II und 13.12.2016 in II, Nummer 1, 2 und 4 überarbeitet.

II. Zuschussübersicht

Die Zuschussübersicht gibt Aufschluss über die bezuschussungsfähigen Maßnahmen (Gegenstand der Förderung), die erforderlichen Angaben und über die zu erwartende Zuschusshöhe.

Es ist nur ein Zuschussformular je angeschlossenen Verein oder Verband auszufüllen, ggf. sind bei Platzmangel Anlagen beizuheften. Hat ein der ARGE angeschlossener Verein oder Verband mehrere Abteilungen bzw. Sparten, kann der Zuschussantrag nur vom Hauptverein gestellt werden.

Jeder Zuschussantrag muss vollständig ausgefüllt sein.

Zuschüsse dürfen auf kein Privatkonto überwiesen werden.

Bei Einreichung von Belegen, Presseartikeln, Erfahrungsberichten usw. sind Fotokopien ausreichend.

Der Datenschutz wird durch die ARGE gewährleistet.

Gegenstand der Förderung	Erforderliche Angaben	Zuschußhöhe und Bemerkungen
1. Grundförderung bzw. Mitgliederzuschüsse	namentliche Mitgliedermeldung mit Wohnort und Geburtsdatum	Grundförderung wird wie folgt berechnet: von 1. bis 50. Jugendlichen 3,00 € pro Jugendlicher von 51. bis 100. Jugendlichen 1,50 € pro Jugendlicher vom 101 Jugendlichen an 1,- € pro Jugendlicher
2. Aktivitäten der Jugendarbeit, die dem Vereinszweck entspricht a) wöchentliche/jährliche Trainings-/Gruppenstunden b) Wettkämpfe, Ligaturniere laut Spielplan c) Wettkämpfe, Ligaturniere, die außerhalb des normalen Spielbetriebs stattfinden d) Auftritte/öffentliche Präsentationen der i. R. der Jugendarbeit einstudierten Darbietung	a) Trainingsplan/Gruppenstundenübersicht mit Angabe von Termin, Dauer, Teilnehmerzahl und Altersrahmen der Teilnehmer <small>Trainingseinheiten, wie Reitstunden und Musikstunden, die extra bezahlt werden, können NICHT angerechnet werden.</small> b) Spiel- Wettkampfplan mit Austragungsort, Teilnehmerzahl, Anzahl der Betreuer	setzt die ARGE-Vorstandschafft für das jeweilige Rechnungsjahr fest -
3. Jugendbildungsmaßnahmen a) JugendleiterInnenlehrgänge b) Seminare c) offene Bildungsarbeit d) Kurse zur kreativen, kulturellen und musischen Bildung e) eintägige Exkursionen und Studienfahrten	a) Belege b) genaues Programm c) eigenhändig unterschriebene TeilnehmerInnenliste	5,-- € pro Tag/TN 2,50 € pro TN bei Abendveranstaltungen

Gegenstand der Förderung	Erforderliche Angaben	Zuschußhöhe und Bemerkungen
<p>4. Jugendfreizeiten</p> <p>a) Zeltlager b) Freizeiten in Jugendherbergen und Übernachtungshäusern oder gleichwertigen Einrichtungen c) Wanderungen und Wanderfahrten d) Tagesfahrten zu Kinderfreizeitstätten</p>	<p>a) genaues Programm b) eigenhändig unterschriebene TeilnehmerInnenliste</p>	<p>1,-- € für ½ Tag/TN 2,-- € pro Tag/TN</p>
<p>5. Internationale Jugendbegegnungen</p> <p>a) Jugendbegegnungen mit ausländ. Jugendgruppen innerhalb Deutschlands b) Jugendbegegnungen im Ausland</p>	<p>a) Belege b) genaues Programm c) eigenhändig unterschriebene TeilnehmerInnenliste</p>	<p>setzt die ARGE-Vorstand-schaft gesondert fest</p>
<p>6. Beschaffung von Arbeitsmaterialien</p> <p>Anschaffung und Reparatur von Geräten und Material z. B.:</p> <p>a) Ankauf von Zelten und Zeltmaterial b) Sachbücher, Noten, Urkunden usw. c) Bastel- und Werkmaterial d) Anschaffung von Sportgeräten e) Inneneinrichtung von Jugendräumen f) technische Hilfsmittel</p>	<p>a) quitierte Rechnungsbelege b) Kostenvoranschlag bei größeren Anschaffungen</p>	<p>setzt die ARGE-Vorstand-Schaft gesondert fest</p> <p><u>Nicht bezuschusst werden:</u> * größere Geräte * Sportbekleidung * Erstausrüstung</p> <p>Bei größeren Anschaffungen ist ein ARGE-Vorstandschftsbeschluss erforderlich. Die Anschaffungen dürfen nur für die Jugendarbeit verwendet werden.</p>
<p>7. Besondere Aktivitäten, die über die eigentliche Vereins- und Jugendarbeit hinausgehen</p> <p>a) Mitgestaltung einer Veranstaltung der ARGE-Vorstand-schaft b) Jugendferienprogramm, Kulturveranstaltungen, Jugendtage, Spielfeste</p>		<p>setzt die ARGE-Vorstand-schaft für das jeweilige Rechnungsjahr fest</p>